

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler vom 15.12.2010</p>	<p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler vom 03.12.2019</p>	<p>Anpassung Datum</p>
<p>Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 15.12.2010 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 03.12.2019 für die Durchführung der in den §§ 59, 102 - 104 i.V. mit § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:</p>	<p>Anpassung an geänderte rechtliche Bestimmungen</p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Rechnungsprüfung ist eine Kontrollfunktion des Rates. Sie wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung wahrgenommen. Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt ausgeführt. Die Rechnungsprüfung soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten; die Beteiligung entbindet die Verwaltungsleitung nicht von ihrer Entscheidungsverantwortung.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Rechnungsprüfung ist eine Kontrollfunktion des Rates, zu diesem Zweck unterhält die Stadt Eschweiler eine örtliche Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt ausgeführt. Die Rechnungsprüfung soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten; die Beteiligung entbindet die Verwaltungsleitung nicht von ihrer Entscheidungsverantwortung.</p> <p>Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler setzt den Rahmen und bestimmt die Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Eschweiler.</p>	<p>Bekräftigung der Entscheidung für die Unterhaltung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes sowie Einfügung einer Aussage zum Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses</p> <p>(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der zuständige Ausschuss für das Rechnungsprüfungswesen. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW, in der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler sowie in dieser Rechnungsprüfungsordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechnungsprüfungsausschusses</p> <p>(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der zuständige Ausschuss für das Rechnungsprüfungswesen. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in den §§ 59 i.V. mit § 116 Abs. 9 GO NRW, in der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler sowie in dieser Rechnungsprü-</p>	<p>Änderung der Überschrift</p> <p>.</p> <p>Anpassung an geänderte rechtliche Bestimmungen</p>

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>geregelt.</p> <p>(2) Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.</p> <p>(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters die Schriftführer/Schriftführerinnen.</p> <p>(4) Nach Abschluss überörtlicher Prüfungen legt der Bürgermeister den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.</p>	<p>fungsordnung geregelt.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters die Schriftführer/Schriftführerinnen.</p> <p>(3) Nach Abschluss überörtlicher Prüfungen legt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen.</p>	<p>Verschiebung des Absatzes 2 der Altfassung nach § 2 Abs. 4</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.</p> <p>(4) Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.</p>	<p>Altfassung § 1 Abs. 2</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Personal, Innere Organisation</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Personal, Innere Organisation</p>	

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.</p> <p>(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und in ihrer Zusammensetzung die für die Durchführung der Prüfungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung besitzen.</p> <p>(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist dem Rat der Stadt Eschweiler für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Sie ist Vorgesetzte der der örtlichen Rechnungsprüfung zugewiesenen Dienstkräfte. Ihr obliegt die Geschäftsverteilung, die Unterzeichnung des Schriftverkehrs von grundsätzlicher Bedeutung und sie erteilt die sich aus der Dienstaufsicht im Rechnungsprüfungsausschuss ergebenden Weisungen. Sie nimmt an wichtigen Prüfungen teil.</p> <p>(4) Die Prüfer(innen) führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch. Sie unterrichten die Leitung, wenn bei der Durchführung der Prüfungen Schwierigkeiten auftreten oder sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt. In diesem Fall setzt die Leitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich in Kenntnis.</p> <p>(5) Die geprüften Belege und Akten sind mit einem Prüfvermerk, Namenszeichen des/r Prüfers(in) und mit Datum zu versehen. Die beanstandeten Vorgänge sind in den Akten zu belassen. Alle Prüfvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung sind mit grüner Tinte, Stift oder Stempelaufdruck zu dokumentieren. Allen anderen Dienststellen/Einrichtungen der Stadt Eschweiler ist die</p>	<p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.</p> <p>(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und in ihrer Zusammensetzung die für die Durchführung der Prüfungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung besitzen.</p> <p>(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist dem Rat der Stadt Eschweiler für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Sie ist Vorgesetzte der der örtlichen Rechnungsprüfung zugewiesenen Dienstkräfte. Ihr obliegt die Geschäftsverteilung, die Unterzeichnung des Schriftverkehrs von grundsätzlicher Bedeutung und sie erteilt die sich aus der Dienstaufsicht im Rechnungsprüfungsausschuss ergebenden Weisungen. Sie nimmt an wichtigen Prüfungen teil.</p> <p>(4) Die Prüfer(innen) führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch. Sie unterrichten die Leitung, wenn bei der Durchführung der Prüfungen Schwierigkeiten auftreten oder sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt. In diesem Fall setzt die Leitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich in Kenntnis.</p> <p>(5) Die geprüften Belege und Akten sind mit einem Prüfvermerk, Namenszeichen des/r Prüfers(in) und mit Datum zu versehen. Die beanstandeten Vorgänge sind in den Akten zu belassen. Alle Prüfvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung sind mit grüner Tinte, Stift oder Stempelaufdruck zu dokumentieren. Allen</p>	

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Benutzung grüner Farbe untersagt, soweit gesetzliche Regelungen die Verwendung nicht ausdrücklich bei der Aufgabenerfüllung vorsehen.</p> <p>Die Korrespondenz zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und den geprüften Dienststellen/Einrichtungen soll grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen abgewickelt werden.</p>	<p>anderen Dienststellen/Einrichtungen der Stadt Eschweiler ist die Benutzung grüner Farbe untersagt, soweit gesetzliche Regelungen die Verwendung nicht ausdrücklich bei der Aufgabenerfüllung vorsehen.</p> <p>Die Korrespondenz zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und den geprüften Dienststellen/Einrichtungen soll grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen abgewickelt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Gesetzliche Aufgaben</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde (§ 101 GO NRW), - die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen), - die Prüfung des Gesamtabchlusses, - die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, - die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, - bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) 	<p style="text-align: center;">§ 4 Gesetzliche Aufgaben</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß §§ 102 und 104 Abs. 1 i.V. mit § 59 Abs. 3 GO NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde (§ 102 GO NRW), - die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen), - die Prüfung des Gesamtabchlusses, - die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, - die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, - bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV- 	<p>Anpassung an gesetzl. Bestimmungen</p> <p>Anpassung an gesetzl. Bestimmungen</p>

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung, - die Prüfung von Vergaben. <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>Gemäß §§ 92 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.</p>	<p>Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung von Vergaben, - die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS), <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p>	<p>Die Vorprüfung für den Landeshaushalt nach § 100 LHO wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2019 vom 18.12.2018, Artikel 1, aufgehoben.</p> <p>Die Prüfung des IKS wurde in § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW neu aufgenommen.</p> <p>Eine Regelung zur Prüfung der Eröffnungsbilanz ist nicht mehr erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Übertragene Aufgaben</p> <p>Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, - die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung 	<p style="text-align: center;">§ 5 Übertragene Aufgaben</p> <p>Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 GO NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, - die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW, - die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (ein- 	<p>Anpassung an gesetzl. Bestimmungen</p> <p>Neu aufgenommen in § 104 Abs. 2 GO NRW</p>

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>der Beteiligungsverwaltung),</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat, - die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung), - die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund, - die Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung auf dem Gebiet des Finanzmanagements, - die Vorprüfung der Gebührenbedarfsberechnungen, - die Kenntnisnahme aller Verwaltungsvorlagen an den Rat und aller Ausschüsse etc. vor der Schlusszeichnung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - über eine Vorprüfung entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Einzelfall -, bei Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung sind die Verwaltungsvorlagen vorzuprüfen, - die Prüfung, ob bei der Bewirtschaftung der persönlichen Ausgaben der Stadt die besoldungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind, vor Abgang der Entscheidungen über Besoldungs- und Entgeltfestsetzungen, - die Mitwirkung bei der Korruptionsbekämpfung. 	<p>schließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat, - die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung), - die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund, - die Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung auf dem Gebiet des Finanzmanagements, - die Vorprüfung der Gebührenbedarfsberechnungen, - die Kenntnisnahme aller Verwaltungsvorlagen an den Rat und an alle Ausschüsse etc. vor der Schlusszeichnung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - über eine Vorprüfung entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Einzelfall -, bei Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung sind die Verwaltungsvorlagen vorzuprüfen. - die Prüfung, ob bei der Bewirtschaftung der persönlichen Ausgaben der Stadt die besoldungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind, vor Abgang der Entscheidungen über Besoldungs- und Entgeltfestsetzungen, - die Mitwirkung bei der Korruptionsbekämpfung. 	

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 6 Prüfaufträge</p> <p>(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann über den jeweiligen Stand einer Prüfung Aufklärung verlangen.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.</p> <p>(4) Bei der Übertragung von Sonderaufträgen durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ist die vorrangige Erledigung gesetzlicher Aufgaben durch die örtliche Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Prüfaufträge</p> <p>(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann über den jeweiligen Stand einer Prüfung Aufklärung verlangen.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.</p> <p>(4) Bei der Übertragung von Sonderaufträgen durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ist die vorrangige Erledigung gesetzlicher Aufgaben durch die örtliche Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.</p>	<p>Anpassung an gesetzl. Bestimmungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Befugnisse</p> <p>(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung und den Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu übersenden und</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Befugnisse</p> <p>(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung und den Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind innerhalb einer</p>	

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>im gebotenen Einzelfall auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen.</p> <p>Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben die Prüferinnen und Prüfer bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.</p> <p>(4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen - insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen - vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.</p> <p>(5) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt und auf Verlangen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters im Einzelfall verpflichtet, an den Sitzungen des Rates und seiner Gremien teilzunehmen.</p> <p>(6) Die Leitung ist berechtigt, aus dienstlichen Gründen vorübergehend Einschränkungen bei Art und Umfang der Prüftätigkeiten anzuordnen, soweit hierbei keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.</p>	<p>Frist von 2 Wochen zu übersenden und im gebotenen Einzelfall auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen.</p> <p>Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise verlangen. Diese Rechte bestehen auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben die Prüferinnen und Prüfer bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.</p> <p>(4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen - insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen - vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.</p> <p>(5) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt und auf Verlangen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters im Einzelfall verpflichtet, an den Sitzungen des Rates und seiner Gremien teilzunehmen.</p> <p>(6) Die Leitung ist berechtigt, aus dienstlichen Gründen vorübergehend Einschränkungen bei Art und Umfang der Prüftätigkeiten anzuordnen, soweit hierbei keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.</p>	<p>Anpassung an gesetzl. Bestimmungen</p>

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Einrichtungen gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind jeweils umgehend zuzuleiten</p> <p>a) die Tagesordnungen für die Sitzungen des Rates und seiner Gremien mit den zugehörigen Drucksachen usw.,</p> <p>b) die Sitzungsniederschriften des Stadtrates und seiner Gremien,</p> <p>c) alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen über das Finanzwesen neu eingeführt, geändert oder erläutert werden sowie Verfügungen über deren Aufhebung,</p> <p>d) alle Dienstanweisungen, die erlassen, geändert oder erläutert werden sowie Verfügungen über deren Aufhebung,</p> <p>e) Arbeitsordnungen, Gehaltstarife, Gebührenordnungen und sämtliche Preisverzeichnisse über Lieferungen und Leistungen,</p> <p>f) alle Berichte über durchgeführte überörtliche Prüfungen.</p> <p>(2) Maßnahmen oder Ereignisse von grundlegender Bedeutung im IT-System der Stadt Eschweiler sowie externer Stellen (z.B. Rechenzentren), soweit die Stadt Eschweiler davon betroffen ist, sind unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen; das gilt insbesondere dann, wenn Auswirkungen auf die Sicherheit oder Fehler oder Verzögerungen im Arbeitsablauf von nicht un-</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Einrichtungen gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind jeweils umgehend in schriftlicher oder elektronischer Form zuzuleiten</p> <p>a) die Tagesordnungen für die Sitzungen des Rates und seiner Gremien mit den zugehörigen Drucksachen usw.,</p> <p>b) die Sitzungsniederschriften des Stadtrates und seiner Gremien,</p> <p>c) alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen über das Finanzwesen neu eingeführt, geändert oder erläutert werden sowie Verfügungen über deren Aufhebung,</p> <p>d) alle Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Richtlinien etc., die erlassen, geändert oder erläutert werden sowie Verfügungen über deren Aufhebung,</p> <p>e) Arbeitsordnungen, Gehaltstarife, Gebührenordnungen und sämtliche Preisverzeichnisse über Lieferungen und Leistungen,</p> <p>f) alle Berichte über durchgeführte überörtliche Prüfungen.</p> <p>(2) Maßnahmen oder Ereignisse von grundlegender Bedeutung im IT-System der Stadt Eschweiler sowie externer Stellen (z.B. Rechenzentren), soweit die Stadt Eschweiler davon betroffen ist, sind unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen; das gilt insbesondere dann, wenn Auswirkungen auf die Sicherheit oder Fehler oder Verzögerungen im Arbeitsablauf von</p>	<p>Neuformulierung bezüglich der zukünftig vorgesehenen Bereitstellung von Unterlagen in elektronischer Form.</p> <p>Erweiterung um Dienstvereinbarungen, Richtlinien etc.</p>

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>erheblicher Bedeutung aufgetreten bzw. zu besorgen sind.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen und Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge über einer Bagatellgrenze von 5 €.</p> <p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Finanzwesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.</p> <p>(5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen. Die Übersendung von Abschlüssen, Prüfungsberichten o.ä. von Gesellschaften, an denen die Stadt mittelbar beteiligt ist, bleibt einer gesonderten Anforderung vorbehalten.</p> <p>(6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten und beauftragten Dritten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten mitzuteilen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.</p>	<p>nicht unerheblicher Bedeutung aufgetreten bzw. zu besorgen sind.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen und Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge über einer Bagatellgrenze von 20 €.</p> <p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Finanzwesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.</p> <p>(5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen. Die Übersendung von Abschlüssen, Prüfungsberichten o.ä. von Gesellschaften, an denen die Stadt mittelbar beteiligt ist, bleibt einer gesonderten Anforderung vorbehalten.</p> <p>(6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten und beauftragten Dritten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten mitzuteilen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.</p>	<p>Anpassung der Wertgrenze wegen Geringfügigkeit.</p>

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
(7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu unverzüglich zuzuleiten.	(7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu unverzüglich zuzuleiten.	
<p style="text-align: center;">§ 9 Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Bei Prüfungen sind vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.</p> <p>(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p> <p>(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Bei Prüfungen sind vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.</p> <p>(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p> <p>(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses</p>	

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.	(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde.	Anpassung an gesetzliche Änderung.
(2) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.	(2) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahres- bzw. Gesamtabchlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.	Anpassung an gesetzl. Bestimmungen
(3) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht der Gesamtlagebericht oder der Anhang geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.	(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht der Gemeinde unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes. Über das Ergebnis seiner Jahres- bzw. Gesamtabchlussprüfung nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss gegenüber dem Rat schriftlich Stellung.	Anpassung an gesetzliche Änderung.
(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vor. Der Bestätigungsvermerk ist von der örtlichen Rechnungsprüfung, vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und gegebenenfalls von einem Dritten als Prüfer zu unterzeichnen.	(4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichtes geändert, so sind diese Unterlagen durch den Rechnungsprüfungsausschuss erneut zu prüfen.	Anpassung an gesetzliche Änderung. Die Absätze 4 bis 7 der Altfassung haben sich durch die Neufassung der Gemeindeordnung NRW erledigt.
(5) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin/der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.		

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>(6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(7) Die Absätze 2 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11 Prüfung von Vergaben, Beihilfen und Vorschusszahlungen</p> <p>(1) Zur Prüfung von Vergaben ab einem Wert von 100.000,00 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung alle Vergabeunterlagen vor der Entscheidung durch den Rat bzw. dem Fachausschuss zur Vorprüfung vorzulegen. Die Zuleitung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung eine sachgerechte Prüfung möglich ist.</p> <p>(2) Aufträge über Lieferungen und Leistungen sowie das Eingehen sonstiger vertraglicher Verpflichtungen ab einem Wert von 2.500,00 € netto unterliegen der Vorprüfung. Hierzu sind der örtlichen Rechnungsprüfung alle Unterlagen vor Abgang zuzuleiten.</p> <p>(3) Die Gewährung von Beihilfen an Bedienstete in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BVO) ab einem Wert von 2.500,00 € sowie Zuwendungen gemäß Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (VR) unterliegen der Vorprüfung. Abs. 2 gilt sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Prüfung von Vergaben</p> <p>(1) Zur Prüfung von Vergaben ab einem Wert von 100.000,00 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung alle Vergabeunterlagen vor der Entscheidung durch den Rat bzw. dem Fachausschuss zur Vorprüfung vorzulegen. Die Zuleitung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung eine sachgerechte Prüfung möglich ist.</p> <p>(2) Aufträge über Lieferungen und Leistungen sowie das Eingehen sonstiger vertraglicher Verpflichtungen ab einem Wert von 2.500,00 € netto unterliegen der Vorprüfung. Hierzu sind der örtlichen Rechnungsprüfung alle Unterlagen vor Abgang zuzuleiten.</p>	<p>Anpassung der Überschrift</p> <p>Die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfen wird ab dem 01.01.2020 der Rhein. Versorgungskasse übertragen. Die Prüfung bei der Rhein. Versorgungskasse wird durch Wirtschaftsprüfer erfolgen.</p>

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 12 Behandlung der Prüfungsberichte</p> <p>(1) Der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet, ob ein Prüfbericht zu fertigen ist. Über Prüfungen, die zu wesentlichen Beanstandungen (z.B. Feststellung von geldwerten Schäden, personellen Defiziten bzw. organisatorischen Mängeln erheblicher Art) geführt haben, ist ein Prüfbericht zu fertigen. Unabhängig davon, ob sich Beanstandungen ergeben haben, trifft dies bei Prüfungen der Zahlungsabwicklung zu.</p> <p>(2) Den geprüften Stellen wird Gelegenheit gegeben, Prüfungsfeststellungen mündlich zu klären, bevor Prüfberichte abgefasst werden. Der Prüfer entscheidet, ob eine Prüfungsbemerkung aufrechterhalten wird; er stellt in seinem Prüfbericht ggf. bestehende unterschiedliche Auffassungen zu monierten Sachverhalten dar.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung legt die Berichte über eigen initiierte Prüfungen sowie über Prüfungen, die sie nach besonderem Auftrag durchgeführt hat,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Rechnungsprüfungsausschuss - der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister - der (dem) zuständigen Dezernentin/en - der geprüften Dienststelle/Einrichtung - den Fraktionen bzw. Einzelmitgliedern im Rat <p>vor.</p> <p>(4) Soweit Mängel abzustellen oder stellungnehmende Verwaltungsvorlagen zu fertigen sind, veranlasst der Bürgermeister das Erforderliche. Von dem Ergebnis ist dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt Kenntnis zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Behandlung der Prüfungsberichte</p> <p>(1) Der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet, ob ein Prüfbericht zu fertigen ist. Über Prüfungen, die zu wesentlichen Beanstandungen (z.B. Feststellung von geldwerten Schäden, personellen Defiziten bzw. organisatorischen Mängeln erheblicher Art) geführt haben, ist ein Prüfbericht zu fertigen. Unabhängig davon, ob sich Beanstandungen ergeben haben, trifft dies bei Prüfungen der Zahlungsabwicklung zu.</p> <p>(2) Den geprüften Stellen wird Gelegenheit gegeben, Prüfungsfeststellungen mündlich zu klären, bevor Prüfberichte abgefasst werden. Der Prüfer entscheidet, ob eine Prüfungsbemerkung aufrechterhalten wird; er stellt in seinem Prüfbericht ggf. bestehende unterschiedliche Auffassungen zu monierten Sachverhalten dar.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung legt die Berichte über eigen initiierte Prüfungen sowie über Prüfungen, die sie nach besonderem Auftrag durchgeführt hat,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Rechnungsprüfungsausschuss - der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister - der (dem) zuständigen Dezernentin/en - der geprüften Dienststelle/Einrichtung - den Fraktionen bzw. Einzelmitgliedern im Rat <p>vor.</p> <p>(4) Soweit Mängel abzustellen oder stellungnehmende Verwaltungsvorlagen zu fertigen sind, veranlasst der Bürgermeister das Erforderliche. Von dem Ergebnis ist dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt Kenntnis zu geben.</p>	

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 02.10.2001 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 15.12.2010 außer Kraft.</p>	<p>Anpassung der Daten</p>